

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 238/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der von der Beschwerdeführerin unter Bezugnahme auf den im Schriftsatz vom 11. November 2004 gerügte Aufklärungsmangel - Unterlassung der Einholung "eines Sachverständigengutachtens nach §§ 103, 106 SGG bzw ... eines ärztlichen Gutachtens nach § 109 SGG" und "entsprechender Arztauskünfte bei den behandelnden Ärzten" - ist nicht schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 12. Mai 1999 - B 2 U 78/99 B - sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG> vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Die im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 18. Mai 2005 einen Beweisantrag stellen, ggf auf in früheren Schriftsätzen enthaltene Beweisanträge Bezug nehmen oder zumindest hilfsweise zu dem Sachantrag einen Beweisantrag stellen müssen, was ausweislich der Sitzungsniederschrift indes nicht geschehen ist.
- 3 Dem steht nicht entgegen, dass der Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführerin zu dem genannten Termin nicht erschienen ist; denn nach § 73 Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 85 der Zivil-



prozessordnung (ZPO) muss ein Beteiligter Prozesshandlungen und deren Unterlassung durch seinen Prozessbevollmächtigten gegen sich gelten lassen. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdebegründung keine Gründe für das Nichterscheinen ihres Prozessbevollmächtigten im Termin am 18. Mai 2005 vorgetragen. Mangels Benennung der zu begutachtenden Punkte (§ 403 ZPO) entspricht der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens auch nicht - wie erforderlich - den Anforderungen der ZPO. Diesen Anforderungen entspricht auch der Antrag auf Einholung "entsprechender Arztauskünfte bei den behandelnden Ärzten" nicht, da er hinsichtlich der Benennung von Beweismittel und Beweisthema zu unbestimmt ist und so allenfalls eine allgemeine Beweisanregung darstellen könnte.

- 4 Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, das LSG habe zu Unrecht ihren nach § 109 SGG gestellten Beweisantrag als verspätet zurückgewiesen, kann dies bereits deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil der für die Zulassung der Revision geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf eine Verletzung des § 109 SGG nicht gestützt werden kann. Dieser Ausschluss gilt nach der eindeutigen Fassung des Gesetzes uneingeschränkt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 34). Dazu hat das BVerfG entschieden, es sei von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass von einer Revisionszulassung grundsätzlich alle Entscheidungen des Berufungsgerichts ausgeschlossen sind, die eine fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG aufweisen, unabhängig davon, worauf dieser Verfahrensmangel im Einzelnen beruht (BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69). Im Zusammenhang damit vorgebrachte weitere Verfahrensmängel - auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs - können daher in diesem Rahmen nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 Auch der Vortrag der Beschwerdeführerin, das LSG habe durch die Unterlassung von gebotenen Hinweisen hinsichtlich der Beweiserhebung gegen § 106 SGG verstoßen, kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn eine bei nicht gestelltem Beweisantrag unzulässige Amtsermittlungsrüge wird nicht über den Umweg der Verletzung von Hinweispflichten zulässig (BSG SozR 1500 § 160 Nr 13). Ebenso wenig kann die in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geregelte Beschränkung von Verfahrensrügen über den Umweg über die Vorschriften zum rechtlichen Gehör erweitert werden (vgl. Beschlüsse des Senats vom 28. Juli 1992 - 2 BU 37/97 = HV-Info 1993, 1406 und vom 28. August 2002 - B 2 U 191/02 B -, jeweils mwN).
- 6 Der übrige Vortrag der Beschwerdeführerin betrifft die ihrer Ansicht nach unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Von einer weiteren Begründung wird insoweit gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG abgesehen.
- 7 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)